



Materialien zur Living History

Preußische Kriegskommissäre 1812-15

Formation, Aufgaben und Uniformierung

Martin Klöffler

Allg. Aufgaben

Nach Krünitz:

„**Kriegs=Commissarius**, *L. bellicarum dispensationum Curator; a curandis rebus ad bellum necessariis; Armaturae militaris Inspector; Fr. Commissaire de guerre*, ein landesfürstlicher Commissarius, welchem ein oder mehrere, den Krieg oder das Kriegs=Heer betreffende Geschäfte aufgetragen sind, z. B. die Musterung der Truppen, Hebung der Kriegs=Steuern, Anschaffung der Lebens=Mittel, u. s. f.

Das **Kriegs=Commissariat**, oder die **Kriegs=Commission**, das Collegium solcher Personen.

In manchen Ländern hat man auch einen **General=** oder **Ober=Kriegs=Commissarium**, welcher den Vorsitz in dem Kriegs=Commissariate hat.

Von den zu dem General=Kriegs=Commissariate, und allen darunter gehörigen Anstalten erforderlichen Kosten, und besonders dem preußischen General=Kriegs=Commissariate“

Militärbeamte werden in ihrer Gesamtheit auch als „Feldoffizianten“ bezeichnet. Sie unterliegen der Militärgerichtsbarkeit im Gegensatz zu den Civil-Offizianten (zivilen Beamten angestellt beim Militär). Die Offizianten, also die niedrigen Beamten, werden auch in den Rang- und Quar-

tierlisten (RQL) des allgemeinen Kriegsdepartements bzw. Kriegsministeriums geführt: Man findet sie ab dem Titel Rat, z.B. als Kriegsrat, Expedient 1ter Klasse oder Finanzrat.

Formationsgeschichte

Laut AKO vom 25. Dezember 1808 wurde die oberen Militärbehörden im Kriegsdepartement bzw. späteren Kriegsministerium neu formiert. Das Militärökonomie-Department wurde in 4 Divisionen unterteilt. ¹

1. Kassenwesen
2. Naturalverpflegung der Truppen
3. Bekleidung und Ausrüstung
4. Invalidenwesen

Das dazu parallel formierte Kriegskommissariat übernahm die bisherige Intendantur mit den Mobilmachungsvorbereitungen und die Aufsicht über das Proviant-, Bäckerei- und Lazarettfuhrwesen in den 4 Traindepots, siehe RQL 1814.

Mit AKO vom 28. August 1814 wurde das Kriegsministerium in 5 Departements geteilt, wovon das 4te für die Kriegsökonomie mit den ff. Abteilung zuständig war.

1. Kassen- und Etatswesen
2. Naturalverpflegung, Reise- und Vorspannangelegenheiten
3. Bekleidungs- und Train-Angelegenheiten
4. Servis- und Lazarettwesen

Das Kriegskommissariat wurde in dem 5. Departement zusammengefaßt, siehe RQL 1815.

¹ Jany, Geschichte der pr. Armee, Band IV, s. 33 und 122 ff.

Zuständigkeiten 1813-15

Die erste Verfügung wurde am 4. Februar 1809 erlassen, die nach der vorläufigen Dienst-anweisung für die Oberkriegskommissare, vom 18ten Juli 1814 bestätigt wurde, siehe Ribbentrop, S. 181ff

1. Unterstellung unter den kommandierenden General
2. Unterstellung im 4. Kriegsdepartement
3. Unterstellt sind Kriegskommissare, Proviantämter, Trains, Montierungsdepots des Bezirkes
4. Kontrolle des Zahlungsverkehrs
5. Revision der einmonatlichen Verpflegungs-Liquidationen
6. Verpflegung der Truppen
7. Revision der Proviantämter
8. Unterkommen der Soldaten (Quartierangelegenheiten)
9. Feldlazarette
10. Bekleidung
11. Trains und Feldequipage der Truppen
12. NICHT das Invalidenwesen
13. Anstellung im Kriege beim Generalstab in der Sektion „Ökonomie“ unter dem Generalstabschef
14. Personal im Stabe sind
 - a. 2 Expedienten 1ter Klasse
 - b. 1 Expedient 2ter Klasse
 - c. Ggf. Volontairs

Geschäftsgang bei der Armee im Felde

Gemeint ist der Generalstab eines Armeecorps oder einer Brigade:

Die 4. Section wird von einem Kriegskommissar geleitet. Ribbentrop, S. 264 ff.

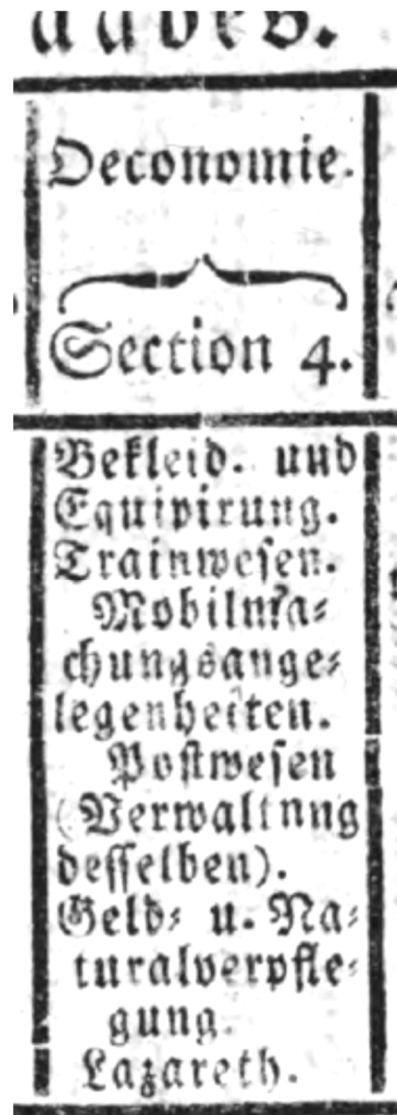


Abbildung 1: Aufgaben des Kriegskommissärs in der 4. Section des Generalstabs (Ribbentrop)

Dienststellung und Ränge

In der RQL 1813 werden 1 Generalkriegskommissar, 14 Kriegskommissare und 3 Expedienten 1. Klasse angeführt. Die Kriegskommissare wurden bei der Mobilmachung in der Regel von den Militärbeamten (z.B. Kriegsräten), Civil-Offizianten (zivilen Beamten, z.B. den Kriegs- und Domänenkammern, Finanzräten) oder Offizieren gestellt.

Die RQL vom Juni 1814 weist nur wenige Beamte im Kriegsministerium aus: 1 Direktor, aber keine Kriegskommissare, weil wohl alle als mobil im Felde gerechnet wurden? Die Kriegskommissare sind dagegen in den Stäben bei der im

Felde stehenden Armee nicht ausgewiesen, obwohl sie als 4. Sektion in den Generalstäben eingegliedert sein sollten.

Der Kriegskommissar wird oft nur als allgemeiner Gattungsbegriff ohne weitere Rangunterscheidung verwendet, besonders bei den Truppen. In der RQL 1813 werden nur Kriegskommissare ohne weitere Differenzierung genannt, die sich erst durch ihre Aufgaben im Felde definierten.

Die Dienststellungen bzw. Ränge sind 1813-15 nicht immer sofort erkenntlich und ergeben sich erst aus Zusammenhang. Sie wurden erst ab 1816 unter dem neuen Begriff Militärintendanten geregelt.

Generalkriegskommissar



Abbildung 2: Friedrich Wilhelm Christian Johann Ribbentrop (1838), ab 1823 von Ribbentrop (1768-1841), General-Kriegskommissar in den Befreiungskriegen. Bis 1815 Träger des Roten-Adler-Ordens 3. Klasse sowie des Eisernen Kreuzes 2. Klasse laut RQL 1815.

Auch: Generalintendant ab 1814

Rang: Wirklicher Geheimer Kriegs-Rat, in RQL 1815 auch Geheimer Kriegs-Kommissar und Staatsrat

² Rationen für Pferde, Portionen für die Militärs, Traktament siehe Ribbentrop, Sammlung Dienst der Kriegs-Kommissaire, Berlin 1814, S. 132-141

Direktor des 5. Departements „Kriegskommissariat“ des preußischen Kriegs-Ministerium (AKO vom 28. August 1814). Siehe auch Rang- und Quartierliste 1813 und 1815 (RQL).

Monatliches Traktament 1813 des General-Kriegs-Kommissair: 208 Th., 8 Gr. + Feldzulage: 150 Th. + 8 Rationen²

Eigenes Siegel ab 1814.

Ober-Kriegskommissar

Auch 1812: dirigierender Kriegskommissar bei der Mobilmachung; ab 1817: Militärintendant

In Friedenszeiten ab 1815: Bei dem Generalkommando einer Provinz oder einem der neuen Militär-Gouvernements der vorläufig verwalteten Territorien angestellt, z.B. Gouvernement zwischen Rhein und Weser

Im Kriege ist er dem Stabschef eines Armeecorps (4. Sektion Kriegsökonomie) unterstellt, siehe Ribbentrop S. 262 und Anhang zur Gliederung des Stabes.

Im Frieden verwaltet er mehrer Heeresteile und ist den Kriegskommissaren vorgesetzt.

Monatliches Traktament 1813: 100 Th. + Feldzulage: 75 Th. + 4 Rationen

Damit war der Ober-Kriegskommissar gehaltsmäßig in etwa dem Capitain gleichgestellt.

(Brigade) Kriegskommissar

Auch: Krieges-Commissaire oder Krieges-Kommissair oder Commissarius. Ab 1817: Unterintendanten

Vereidigung als Militärbeamter (Eidesformel siehe Anlage).

Verwendung im Felde beim Brigadestab. Im Frieden verwalten sie den Haushalt

Ränge: Kriegsrat, Regierungsrat, Kapitain, Regiments-Quartiermeister oder mobil³ laut RQL 1813.

Monatliches Traktament 1813: 100 Th. + Feldzulage: 25 Th. + 4 Rationen.

Vize-Kriegskommissar

Auch: Vice Kriegskommissaire⁴ oder Vice-Krieges-Kommissaire oder Brigade-Kriegs-Kommissar. Vertritt den Kriegskommissär.

Wird nur für die Friedenszeit ab 1815 genannt.

Vereidigung als Militärbeamter (Eidesformel siehe Anlage)

³ Mobil: heißt für die Dauer des Krieges im General-Kriegs-Kommissariat angestellt?

⁴⁴ Ribbentrop, z.B. S. 312

Bei den Garnisonen angestellt, z.B. Wesel, Magdeburg etc.

Monatliches Traktament 1813: 50 Th.. + Feldzulage: 25 Th. + 4 Rationen.

Außerdem erhielten alle Kommissare die Mobilmachungs-Gelder vom 50 Thalern (General-Kriegs-Kommissair: 102 Thaler, 4 Groschen), z.B. um die Feldequipage, Pferde etc. zu bestreiten.

Als Subalterne der Kriegskommissare gelten:

Expedient 1ter Klasse

Für die Bureau-Arbeiten: Dieser bearbeitet, kontrolliert und dokumentiert die Eingänge und den Versand der Korrespondenz.

Im Offiziersrang(?), beim Kriegsministerium, siehe auch RQL 1813 und RQL 1814.

Expedient 2ter Klasse

Für die Bureau-Arbeiten

Nicht im Offiziersrang, daher nicht in RQL

Kriegskommissar-Secretär

Nicht in RQL aufgeführt. Diese sind für den kleinen Dienst bestimmt. Bei Ribbentrop bis 1816 ohne weitere Erläuterung erwähnt.

Marschkommissar

Auch: Marschcommissair oder Marsch-Commissarius

Ihre Aufgabe war die Versorgung und Einquartieren der Truppen auf den Märschen durch die Etappen im feindlichen, verbündeten oder eigenen Territorien.

Diese Aufgabe konnte von allen dazu abkommandierten Civil-Offizianten, rangniedereren Offizieren oder Volontären wahrgenommen werden. Dies waren also in der Regel keine Kriegskommissare des Kriegsministeriums.

Als Beispiele für die Verwendung eines Offiziers als Marschkommissar sei genannt:

„Wie ich bereits im Eingange der Schlacht bei Lützen mittheilte, war von Hobe während des Feldzuges 1813 als Adjutant dem russischen Hauptquartiere des commandirenden Generals Grafen von Wittgenstein attachirt worden, in welcher Eigenschaft er auch im Feldzug 1814 verblieb. — Nach dem ersten Pariser Frieden führte von Hobe als Marsch - Commissarius

⁵ Rahden, *Wanderungen eines alten Soldaten*, 1. Teil, Berlin, 1846, S. 377

⁶ Ribbentrop, *Der Haushalt bei den europäischen Kriegesheeren*, Berlin, 1816, S. 25

⁷ Später Division

⁸ Ribbentrop, *Der Haushalt bei den europäischen Kriegesheeren*, Berlin, 1816, S. 222 ff.

die russischen Armeen aus Frank reich, durch Deutschland bis an die Weichsel zurück.“⁵

Der Marschkommissar wird in den Sammlungen von Ribbentrop nicht mehr erwähnt.

Etappenkommissar

Diese waren an den Etappenorten für Einquartierung und Verpflegung fremder oder eigener Truppen zuständig und wurden in der Regel von den niederen Lokalbehörden gestellt. Durchmärsche durch Territorien verbündeter Mächte wurden vertraglich geregelt, wie z.B. die Durchmarschrechte der preußischen Truppen durch königl.-Großbritannien-Hannoversche Lande (siehe Anlage).

Verwendung 1813-15⁶

„In den Feldzügen von 1813 bis 1815 waren die Verschickung bei den Beamten so häufig, daß selten bei einer Brigade⁷ [Stäben] sich mehr als einer anwesend befand.“

Intendantur ab 1816:⁸

Ribbentrop nennt hier 5 Klassen:

Generalintendant

Militärintendant

Unterintendanten, unterteilt in 2 Klassen, also wirkliche und Vize Unterintendanten

Sekretäre 1. Und 2. Klasse

Volontäre

Etappen und Einquartierungen

Die Verteilung der Lasten bei den Einquartierungen war eine zivilrechtliche Angelegenheit, die im „Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten“ für einzelne Städte wie Berlin, Provinzen oder Kreise geregelt war.⁹ Die Konventionen für Etappen- und Durchmärsche wurden einzeln verhandelt, und dürften dann den Landesgesetzen entlehnt worden sein (siehe Anlage).

Uniformierung¹⁰

Kabinetts-Ordre vom 6. Mai 1809¹¹

⁹ Siehe z.B. J.J. Scotti, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen*, Berlin, ca. 1820-1830

¹⁰ Zusammenstellung Oliver Schmidt, Heidelberg. Siehe Vaupel, S. 218-219 und Scherbening, *Reorganisation*, Bd. 2, S. 215-229

¹¹ Scherbening, *Reorganisation*, Bd. 2. S. 329

„Die Civil-Feld-Offizianten erhielten damit überhaupt erst eine eigene Uniform und "als Abzeichen derselben dunkelblau tuchene Kragen und ebensolche schwedische Aufschläge mit weißem Vorstoß, weißes Futter und eine doppelte Reihe weißer Knöpfe;" dazu kamen "bei den Kriegs-Kommissarien, Kriegs-Zahlmeistern und Ober-Proviantmeistern zur Auszeichnung noch solche Litzen in Silber auf Kragen und Aufschlägen, wie sie die General-Chirurgen in Gold hatten." Zur Uniform wurde "ein Degen mit ganz silbernem Portepée und ein dreieckiger Hut mit silberner Agraffe und ganz silbernem Kordon" getragen.“

Kabinetts-Order vom 8. Mai 1809 [?].¹²

"Dem Kommissariat ist durch die Kabinetts-Ordre vom 8. Mai v. J. [1809 ?] nachstehende Uniform zu tragen vorgeschrieben:

dunkelblauen tuchenen Rock, nach dem Schnitt derjenigen der Infanterie, mit dem Kragen und mit schwedischen Aufschlägen von gleicher Farbe, mit weißem Vorstoß, weißem Rock-Unterfutter, und einer doppelten Reihe weißer Knöpfe.

Die Uniform der Kriegskommissarien hat zur Auszeichnung die Litzen in Silber auf Kragen und Aufschlägen erhalten, wie sie die General-Chirurgen in Gold haben. Der Ueberrock ist von grau melirtem Tuche mit einem Kragen wie der Leibrock versehen. Jeder Officiant trägt zu der Uniform einen Degen mit ganz silbernem Portd'eepee, einen dreyeckigten Huth mit silberner Agraffe und ganz silbernen Cordons und die Unterkleider wie die Infanterie-Officiere.

Der General-Krieges-Kommissair der Armee ist die Tragung des Kragens und der Aufschläge von blauem Sammet und mit den Litzen der Gardien bestimmt. "

Die Stickereien in Silber scheinen die geblätterten Litzen wie bei den Ingenieuren oder Generalstabsoffizieren gewesen zu sein. Ab 1815 waren wohl Schleifen (wie bei den Adjutanten) hinzugetreten.



Abbildung 3: Kragenstickerei des Generalintendanten Ribbentrop 1838

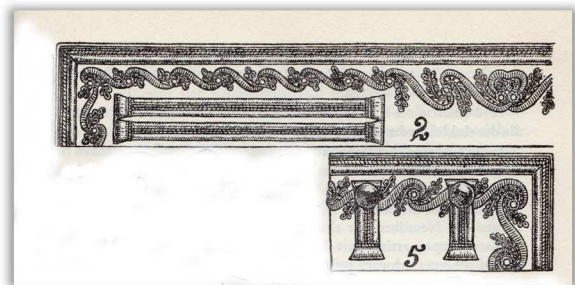


Abbildung 4: Kragen- und Ärmelstickerei eines General-Stabs-Chirurgen 1817 in Gold, wie sie in Silber vom Generalintendanten getragen worden sein dürften (Pietsch II, Abb 124)

Kabinetts-Order vom 31. Januar 1811¹³

„Bei dem General-Auditeur selbst waren Kragen und Aufschläge von Sammet, bei den Ober-Auditeuren nur von Tuch; eine Unterscheidung, die künftig auch den General-Kriegs-Kommissar und den General-Stabs-Chirurgus vor ihren Untergebenen auszeichnen sollte.“

Tagesbefehl des General-Kriegskommissairs [Ribbentrop] vom 19. April 1812.¹⁴

„Die Feld-Offizianten erlauben sich auch hier mit unter Abweichungen von der ihnen vorgeschriebenen Amtskleidung. Ich fordere daher die Herrn Vorgesetzten auf, daß sie diese Abweichungen mit aller Strenge verhüten, und jeden dazu anhalten, daß er sich auch äußerlich so zeige, wie es die Allerhöchste Königl. Bestimmung mit sich bringt. Für die Aufseher und Krankenwärter bei den Lazarethen sind bis jetzt noch gar keine Uniformen bestimmt, weil beide Beamte aus dem Militairstande genommen, und bei ihrer militairischen Kleidung einstweilen gelassen werden sollen. Ich untersage daher hiermit den gedachten Beamten die

¹² Ribbentrop, Sammlung Kriegs-Kommissaire, Bd. 1, S. 103 (No. V)

¹³ Scherbening, Reorganisation, Bd. 2, S. 330

¹⁴ Ribbentrop, Sammlung Bekleidung, Bd. 1, S. 131 f.

Tragung derjenigen Uniform, welche den Militair-Oekonomie-Behörden des Corps bewilliget ist. Dagegen werde ich jetzt die Bestimmung über die den Aufsehern und Krankenhäusern zu bewilligende Uniform bei des Königs Majestät nachsuchen.

Königsberg i. Pr. den 19ten April, 1812. “

19. Juni 1812. Gigarn. Tagesbefehl des General-Kriegs-Kommissarius [Auszug].¹⁵

"Der commandirende Herr General hat mit Mißfallen bemerkt, daß [...] auch die Officianten auf dem Marsche nicht gehörig in Uniform gekleidet, sondern z. B. mit Mützen statt Hüthen, bedeckt gewesen sind. Es wird daher [...] auch den Officianten die vorschriftsmäßige Bekleidung in..."

Im Gegensatz zu den wirklichen Offizieren der Armee trugen die Beamten zwar einen Degen mit silbernen Portepee, sie entbehrten dagegen des schwarz-silbernen Portepees, der Schärpe und der Rangabzeichen 1813-15. Ein Tschako (Czako) war gleichfalls nicht vorgeschrieben

Ausbildung

Hierüber haben wir den Nachweis, daß die Kriegs-Kommissaire in den Kameral- und Finanzwissenschaften ausgebildet sein sollten.¹⁶ Wenn es zivile Beamte (Civil-Offizianten) waren, waren diese häufig aus der Kriegs- und Domänenkammern in das Kriegsministerium – meist nur für die Dauer des Krieges – überwiesen. Für Ribbentrop selbst ist diese Laufbahn als ausgebildeter Jurist, zuerst als Referendar in die Kriegs- und Domänenkammer zu Minden, nachgewiesen.¹⁷

Bei der Mobilmachung dürften auch einige nicht mehr felddaugliche Offiziere verwendet worden sein, siehe RQL 1813.

Ansehen

Obwohl die Militärbeamten des Kriegskommissariats Offiziersrang hatten, waren sie bei den wirklichen Offizieren der Armee gering angesehen, weil sie nicht zur kämpfenden Truppe gehörten. Da sie auch für Kriegskassen, Anschaffungen und Ausgaben zum Unterhalt der Armee zuständig waren, galten sie als potentiell anfällig für den Unterschleif (Korruption). Inwieweit

das tatsächlich wie bei anderen Armeen, namentlich der französischen Intendantur, zutraf, muß vorläufig offenbleiben.

Aus dem Tages-Befehl in Sachen Spielbank des General-Intendanten, Paris 1815, geht hervor, daß Ribbentrop den Ruf seiner Beamten energisch zu schützen versuchte. Hinter dem Gerücht stand der versteckte Vorwurf, daß es sich bei der enormen Verlust von 50.000 Francs bei der Spielbank niemals um privates Vermögen, sondern nur um veruntreute Gelder aus der Kriegskasse handeln konnte, mithin die ganze preußische Heeresadministration korrupt gewesen wäre. Andererseits war jedem Zeitgenossen bekannt, daß ein Kriegskommissar Zugriff auf die Kriegskasse hatte, er galt somit wohl auch als Privatmann besonders kreditwürdig oder auch als potentiell bestechlich bei den Beschaffungen. (Wortlaut siehe Anlage).

Der freiwillige Teschke, angestellt als Bataillonsschreiber im Bataillonsstab, bemerkt zu dem Kriegskommissar im Stabe des 3ten Armeecorps 1815:

"Auch vermehrte sich unser Stab noch um einen Kriegskommissär der für die Verpflegung des Regiments [wohl eher: Armeecorps] sorgen sollte. Damals war der derselbe freilich sehr überflüssig, da die Truppen sämtlich von ihren Quartiergebern verpflegt wurden. Hätte uns ein solcher Herr dagegen in den heißen Junitagen Brot schaffen können, so würden wir ihn sehr willkommen heißen haben. Diese Art Leute, während des Krieges nie anders als mit dem Spitznamen Mehlwürmer benannt, stand übrigens bei dem Soldaten allgemein in dem Rufe, daß sie mehr für ihren eigenen Beutel als für den hungrigen Magen des Kriegers besorgt war."

Teschke war also dem Kriegskommissar Langheinrich, Kriegsrat¹⁸, im Corpstab begegnet. Des Weiteren ist die Sichtweise des jungen Freiwilligen bemerkenswert: Der Kommissar ist aus seiner Sicht offenbar nur für die Verpflegung zuständig, und für nichts sonst. Der Spitzname „Mehlwurm“ gibt wohl die verbreitete Meinung wieder, daß die Kriegskommissäre sich auf Kosten des gemeinen Soldaten zu mästen wußten.

Professor Steffens Beleidigung eines Verpflegungsbeamten, wohl als *Mehlwurm*, in Paris des Jahres 1814 hatte eine derbe Beschwerde

¹⁵ Ribbentrop, *Sammlung Kriegs-Kommissaire*, Bd. 1, S. 111 (No. XII)

¹⁶ Borowski, Georg Heinrich: *Abriss des praktischen Kameral- und Finanz-Wesens [...] in den preußischen Staaten*, Band 2, Berlin, 1805, Kapitel vom Marschwesen und der Mobilmachung, S. 700 ff.

¹⁷ Pothen, *Band 28* (1889), S. 398–402.

¹⁸ Teschke, S. 177

Ribbentrops bei Blücher zur Folge, infolgedessen der Professor bei dem Feldmarschall vorgeladen wurde – allerdings zum Frühstück. Blücher und sein Stab schienen allerdings selbst einige Vorbehalte gegenüber der Intendantur zu teilen bzw. hielten den Beamten doch für zu ehrpusselig, so daß der Professor nur eine milde Rüge erhielt. Ob der Professor bei der Beleidigung eines wirklichen Offiziers so einfach davongekommen wäre, muß offen bleiben. Aus der Quelle geht auch hervor, daß die Uniform der Kriegs-Kommissäre selbst im Hauptquartier Blüchers nicht allzu geläufig gewesen sein muß. (Wortlaut siehe Anlage).

Ein Generalstabsoffizier wie Reyher, nachmaliger Generalstabschef (siehe Anlage) hatte aus übergeordneter Sicht eine andere Wertschätzung der Nachschubfragen und preist die Leistungen des Kriegskommissariats für die Armee. (siehe Anlage).

Lebensläufe oder Biographien von Kriegskommissären haben sich bisher nicht auffinden lassen, außer für den Generalintendanten v. Ribbentrop.

Der Autor dankt Oliver Schmidt aus Heidelberg für die zahlreiche Hinweise.

Literatur und Quellen

1. *Ribbentrop: Anhang zu den Sammlungen von Vorschriften, Anweisung und sonstigen Aufsätzen über den Dienst der Kriegskommissarien bei der königlich-preußischen Armee*, Berlin 1816, Google Books
2. *Rudolf Vaupel: Die Reorganisation des preußischen Staates, zweiter Teil: Das preußische Herr vom Tilsiter Frieden bis zur Befreiung 1807-1814*, Bd. 1, S. 624 ff.
3. *Asmus, Hans-Georg: Militärbeamte und Zivilbeamte der Militärverwaltung (Teil 1)*, in: *Zeitschrift für Heereskunde*, Nr. 457, Juli/September LXXIX Jahrgang 2015
4. *Scherbenig, Reorganisation des preußischen Armee nach dem Tilsiter Frieden*, Bd. 2. S. 215ff.
5. *Ollech: Carl Friedrich Wilhelm von Reyher - Ein Beitrag zur Geschichte der Armee mit Bezug auf die Befreiungskriege von 1813, 1814 und 1815*, 2. Theil, Berlin, 1869
6. *RQL 1813: Rang- und Quartierliste vom 11. September 1813*, siehe z.B. *Großer Generalstab, Das preußische Heer der Befreiungskriege*, Band 2, Berlin 1914, S. 563
7. *RQL 1815: Rang- und Quartierliste vom 14. Juni 1815*, siehe z.B. *Großer Generalstab, Das preußische Heer in den Jahren 1814 und 1815*, Band 3, Berlin 1914, S. 515
8. *Herrmann, Friedrich. Die Landecker Bilderhandschrift*, in: *Zeitschrift für Heereskunde*, 47. Jg. (1983), H. 310, S. 145-150 u. Bildbeilagen 19 und 20, 48. Jg. (1984), H. 311, S. 18-22
9. *Hemmann, Thomas: Die Landecker Bilderhandschrift aus dem Jahr 1813*, BOD, Norderstedt 2011, S.79-80
10. *Mauvillon, F.W. von: Über die Leitung des Einquartierungswesens in Kriegszeiten nach festen und billigen Grundsätzen – Ein Handbuch für die mit diesem Geschäft beauftragten Militär und Civil-Beamten*, Essen, Bädecker 1829
11. *Steffens, Henrich: Was ich erlebte, aus der Erinnerung niedergeschrieben*, 8. Band, Winterfeldzug in Frankreich Breslau, 1843. S. 108 ff.
12. *Wikipedia : Friedrich von Ribbentrop* https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_von_Ribbentrop
13. *Courbière, l'Homme de: Die brandenburgisch-preußische Militärverwaltung*, in: *Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie*, 6. Band, 2. Quartal 1859, Berlin, 1859, S. 361ff.
14. *Teschke, Wilhelm: Wir haben im Kanonendonner gestanden*, Vowinkel, Potsdam 1998

Anlagen

Aus dem Tages-Befehl des General-Intendanten, Paris vom 21ten October 1815.

„Es geht das Gerücht in der Stadt umher, und ist schon zu den höchsten Behörden gedrun- gen, daß ein Krieger-Kommissair hier auf der Bank 50.000 Francs verspielt habe. Unter dem Namen von Krieger-Kommissair gehet eine Masse von Menschen umher, die es nie gewe- sen sind und diesen Titel sich beilegt, um dadurch bei Andern etwas zu gelten. Ich habe alle Gründe zu glauben, daß, wenn der Vorfall wahr ist, der vermeintliche Krieger-Kommissair ein Mensch ist, der nie zum Krieger-Kommis- sariat und überhaupt nicht zu der Militair-Ad- ministration gehört.

Um möglichst hinter die Wahrheit zu kommen und denjenigen zu entdecken, -der sich einen, ihm nicht gebührenden Titel beigelegt und uns dadurch geschadet hat, ersuche ich alle Mili- tair-Beamten der That nachzuforschen, und mir, was darüber entdeckt wird anzuzeigen. Daß Militair-Beamte keine .Hazardspiele [Glücksspiele wie Roulette] spielen dürfen, auch wirklich nicht spielen, ist übrigens be- kannt und sollte ja einer so niederträchtig seyn und sich dieser unfern Stand schändenden Lei- denschaft hingeben, mithin auf einer öffentli- chen Spielbank betroffen werden, so bin ich es von dem Ehrgefühl seiner Kameraden über- zeugt, daß er einen so gesetzwidrig handelnden und gewissenlosen Offizianten mir oder dem seinem Vorgesetzten gleich nahmhaft macht, damit er, allen .meinen früheren Verordnungen gemäß, in der Liste unserer Geschäftsgefähr- ten gestrichen und als ein dem Königlichen In- teresse gefährlicher Mensch aus unserer Mitte entfernt wird.

Die Nachforschungen, welche die Polizei in Paris auf mein Verlangen, angestellt hat, ha- ben, was ich gleich vermuthete, ergeben, daß dies Gerücht zu den unbegründeten üblen Nachreden gehört, die man einem Stande so leicht zuspricht, dem man besonders im Kriege die bedeutendsten Staatsmittel anvertraut, was unerhört wäre, wenn die Gerüchte sich in Wahrheit auflösen möchten.“

Professor Steffens Begegnung mit dem Generalintendanten in Paris, Frühjahr 1814

„Die erste bedeutende Verlegenheit, die in Pa- ris entstand, war ein unglaublicher Geldman- gel, dieser fand auch bei den höchsten Perso- nen statt. [...] Ich ging zum Generalintendan- ten [Ribbentrop], ihm meine Not zu klagen, wurde aber abgewiesen; zornig verließ ich ihn, und traf auf der Straße einige bekannte Offi- ziere, die mit einem dritten, mir unbekannten, sich unterhielten. In meinem Zorn erzählte ich meinen vergeblichen Versuch, äußerte die Ver- muthung, daß er wohl für seine Untergebenen hinlänglich zu sorgen wüßte, und brauchte eine Benennung, die mir sonst keineswegs ge- läufig war und die ich auf die Verpflegungsbe- amten angewandt, heftig zu tadeln pflegte. In der That war dies allgemein anerkannt, daß sie, besonders wegen des Winterfeldzuges, mit großer Sorgfalt und Aufopferung ihr Amt unter schwierigsten Umständen verwaltet hatten. Unter Freunde ausgesprochen, wäre diese Äu- ßerung eine vollkommen gleichgültige und be- deutungslose gewesen; unglücklicherweise fehlte mit das Gallsche Organ für die Unter- scheidung der Uniformen. Der nebenstehende, mit Unbekannte, war ein Verpflegungsbeamter [Kriegskommissar]. Er eilte zu seinem Chef und klagte mich an. Ich erhielt von diesem ein Schreiben, in welchem er mir heftigste Vor- würfe machte, und mir ankündigte, daß er sich im Namen seiner verletzten Untergebenen ge- nöthigt sehe, dem Feldmarschall [Blücher] eine Klage einzureichen. Ich antwortete, wie sehr ich es bedauerte, eine, wie ich gestehen müsse, gerechte Veranlassung zur Klage gege- ben zu haben, daß aber mein Vergehen wenig- stens nicht so groß sei, als es ihm notwendig er- scheinen müsse; dennoch sähe ich ein, daß meine Entschuldigung ihm unglaublich schei- nen, ja vielleicht einer leeren Ausflucht glei- chen würde. Er würde es nicht glauben, daß ich den ganzen Feldzug mitgemacht hätte, ohne die Uniformen unterscheiden zu lernen, und doch sei es, wie ich der Wahrheit gemäß versichern könnte, der Fall. Der unschickliche Ausdruck sei mir freilich in einer verdrießli- chen Lage entschlüpft, wäre aber, in meinem Sinne, kein unmittelbarer Angriff auf ehren- werte Beamte in der Gegenwart eines solchen. Ebenso wenig sei es meine Absicht, ihn zu bit- ten, die Anklage zurückzuhalten; den Aus- spruch des Feldmarschalls würde ich abwar- ten und seinem Entschlusse mich unterwerfen.

Am zweiten Tag erhielt ich von Blücher eine Einladung zum Frühstück. Einige Offiziere waren gegenwärtig und der Feldmarschall trat mir entgegen. Blücher sagte, sehr heiter gestimmt: „Es ist eine Klage über Sie eingelaufen, aber Sie sollten doch wissen, daß man die – nicht – in ihrer Gegenwart nennen darf.“ Ich erzählte ihm meine freilich unglaubliche Urkunde. Alle lachten; Austern und Champagner, die aufgetragen waren, wurden in fröhlichster Stimmung genossen, und so endigte mein Feldzug mit einer Anklage und einer Disziplinarstrafe, die freilich heiter, milde, ja fast lustig erschien.“

Reyher über das Kriegskommissariat

Karl Friedrich Wilhelm v. Reyher (1786-1857),
1848 Generalstabschef

Ollech, S. 123 ff.

„Schließen wir diesen Abschnitt mit einigen Bemerkungen über das ebenso schwierige als wichtige Feld der Verpflegung der Truppen, die wir bereits im 1. Theil mehrfach besprochen haben.

Bis zum Jahre 1813 hatte der Armee-Intendant, Staatsrath Ribbentrop, 18 Jahre lang in der Verpflegungs-Partie einer Armee Erfahrungen gesammelt, die ihm vortrefflich zu Statten kamen. Mit besonderem Nachdruck hob er immer heraus, daß, - wo mehrere Armeen auf einem kleinen Raum zusammengedrängt würden - es nothwendig sei, von Oben herab die Verpflegungs-Bezirke im Große, wenigstens für die Armeekorps, und diese weiter hinab, abzugrenzen, in welche andere Korps nicht durch Selbsthilfe übergreifen dürften. Wo dies nicht beachtet werde und man außerdem arme Gegenden massenhaft durchzöge, da führe man zum Schutz gegen den Hunger eine leidige Industrie. Man nehme, wo man fände. Man führe mit feinen Umgebungen einen Verpflegungskrieg, in welchem die List die Erhaltung der Armee entscheide. Nur die Anweisung von Verpflegungs-Bezirken, die aber gegen die Benutzung anderer Truppen unbedingt geschützt werden müßten, mache es möglich, die Verpflegung regelmäßig zu beziehen.“

Natürlich gilt dies vor Allem für das Stehenbleiben der Truppen und annähernd für deren Marsch. Ordnung ist immer unentbehrlich. Gewaltthätigkeiten zerstören unermeßlich viel Verpflegungsmittel, besonders bei Rückzügen. Reichen die Verpflegungs-Bezirke nicht aus, dann müsse die ganze Verpflegung auf gefüllte

Magazine angewiesen werden. Allen Militair-Kommandos für den Zweck der Requisition müssen immer Verpflegungsbeamte beigeordnet werden, sonst werden Unordnungen und Gewaltthätigkeiten unvermeidlich sein.

Verwaltungen, denen das Wohl der Truppen am Herzen liegt, werden die Verpflegungs-Bezirke ihrer Armeen schon von selbst schonen, denn an diese Schonung knüpft sich die Sicherung der Subsistenz an.“

Diese Ansichten entwickelte Ribbentrop in einem Schreiben an den Minister. Freiherrn v. Stein, aus Höchst den 21. November 1813. und schließt dasselbe mit folgenden Worten:

Ich exponiere übrigens meine Untergebenen und mich allen Unannehmlichkeiten, welche die beispiellosen Unordnungen in der Verpflegung über rechtschaffene und thätige Militair-Beamte verhängen; und wenngleich manche von uns durchzogene Gegend über das Maß unserer Forderungen sich beschwert haben mag, so gehören wir denn doch in die Klasse derjenigen Beamten, welche nur das Wohl der ihrer Fürsorge anvertrauten Truppen im Auge hatten. Wir haben mit ungetheiltem Eifer sowohl das Kayserlich Russische als das Königlich Preußische Korps befriedigt; -- wir haben beide selbst in den unangenehmsten Lagen, gegen den Mangel geschützt, und die Gegenden, durch welche wir zogen, sind oft genug Zeuge gewesen, daß wir uns persönlich mit Gewalt den Plünderungen und Verheerungen widersetzen.

Mehr kann von uns nicht erwartet werde, denn die Erhaltung des Soldaten liegt uns näher, als die Erhaltung der Stadt- und Landbewohner, und um jene durchzuführen, müssen diese oft auf eine Art leiden, welche zwar unseren Gefühlen, nicht aber unseren Pflichten zuwider ist.“

Dem Einfluß Ribbentrop's ist es auch zuzuschreiben, daß Blücher schon im November aus feinem Hauptquartier Höchst sehr zweckmäßige Detail-Bestimmungen erließ, von welchen wir nur einige hier herausheben:

Detachirte Truppentheile müssen einen Verpflegungs -Beamten mit erhalten, der die Requisitionen auf Grund der Autorisation durch den Ober-Kriegs-Kommissair übernimmt.“

Zur Durchsetzung von Requisitionen darf nur dann das Militair angewendet werden. Wenn die Obrigkeiten und Bewohner eines Bezirks bösen Willen zeigen und dasjenige, was sie leisten können, den Truppen vorenthalten.“

Jeder unbefugte Requisiteur wird arretiert und zur Untersuchung resp. Bestrafung abgeführt.“

Bei Requisitionen von Lebensmitteln und Fourage ist der Totalität des Betrages. nach dem effektiven Stande abgemessen. 25 Prozent für außerordentliche Fälle und Abgänge zuzurechnen. Treten dadurch Überschüsse ein, so werden diese den von jedem Korps anzulegenden Reservemagazinen überwiesen.“

Lager-Bedürfnisse (Holz. Stroh) werden von den Bezirks-Obrigkeiten gefordert. Zeigen sich diese in der Gewährung saumselig, so sind die Bedürfnisse da zu nehmen, wo sie sich finden.“

Für den Übergang der Schlesischen Armee über den Rhein traf Ribbentrop. auf Befehl Blücher's. folgende Anordnungen. die aus Wiesbaden unter dem 30. Dezember den Verpflegungs-Beamten mitgetheilt wurden.

Damit wir beim Übergang über den Rhein die größte Ordnung und Disziplin behaupten können, soll Nachstehendes von den betreffenden Verpflegungs-Beamten befolgt werden:

1. Die Truppen nehmen womöglich einen Bestand von allen Lebensmitteln auf 10 Tage von dem diesseitigen Rheinufer mit, und die Ober-Kriegs-Kommissaire des Korps beziehen diese aus ihren Verpflegungsbezirken. Sie sorgen dafür, daß für jedes Pferd zwei Tage Hartfutter mitgenommen wird.

2. Die Verpflegung der diesseits des Rheins stehenden Truppen, die Sorge für die Füllung der Magazine und alle Korrespondenzen mit den fremden Behörden übernimmt vom 3. künftigen Monats an der Regierungsrath Noeldchen in Frankfurt, und durch diesen werden auch alle Nachschübe angeordnet.

3. Auf dem jenseitigen Rheinufer werden die Truppen da, wo sie stehen, verpflegt, bis die Magazin- Anlage bewirkt und von mir überhaupt eine allgemeine Ausschreibung regulirt ist. Der mitgenommene Verpflegungsvorrath wird dabei aushelfen, falls die Truppen so zu stehen kommen, daß sie in den Kantonirungen ihre volle Verpflegung nicht finden.

4. Der Regierungsrath N. sorgt dafür, daß in Kaub. Thal Ehrenbreitstein und in Mannheim Magazine angelegt werden. jedes derselben zu 2/3 der monatlichen Ausschreibung.

5. Er sorgt dafür. daß Reserve- Magazine in Siegen. Friedberg und Frankfurt auf eine gleiche Art und in gleicher Stärke angefüllt werden.

6. Aus diesen Magazinen läßt der p. N. in die Magazine auf 4 nachschieben, und den Verpflegungsbedarf für die diesseits stehenden Truppen bewirken.

7. Wenn die Ober - Kriegs – Kommissarien, welche jenseits stehen, mit ihrer Verpflegung in Verlegenheit kommen, so haben sie das Recht auf die ihnen am nächsten und bequemsten Magazine diesseits des Rheins zurückzugreifen und deshalb unmittelbare Verfügungen an die Magazine zu erlassen. Sie müssen aber dem Regierungsrath N. davon Nachricht geben, damit dieser den Ersatz der genommenen Vorräthe sogleich verfügt. Ohne Noth muß aber auf diese Magazine nicht rekurriert werden.

8. Auf dem jenseitigen Rheinufer fordern die Ober-Kriegs-Kommissarien das Bedürfnis möglichst von den Bezirks-Obrigkeiten, und diese sind für die richtigste und schnellste Einlieferung verantwortlich. Sind die Bezirks-Obrigkeiten entflohen, so weifen sie das Bedürfnis auf die Gemeinden an.

9. Die Mundportionen [siehe Anlage] sollen so viel möglich von den Quartierständen gegeben werden, und nur da, wo diese solche nicht zu gewähren vermögen, weisen die Ober-Kriegs-Kommissarien die nächsten Umgebungen zur Konkurrenz an.

10. Mit dem Regierungsrath N. unterhalten die Ober-Kriegs-Kommissarien eine ununterbrochene Kommunikation.

11. Der Regierungsrath N. wird die Magazine durch Beamte der Länder verwalten lassen, worin die Truppen stehen. Nur in Frankfurt sollen Kommissariats-Beamte dazu gegeben werden.

12. Die Ober-Kriegs-Kommissarien sorgen dafür, daß auch auf dem jenseitigen Rheinufer in derselben Art quittirt werde, wie dieses auf dem diesseitigen Rheinufer vorgeschrieben ist.

13. Sobald wir auf dem jenseitigen Rheinufer Terrain gewonnen haben, werde ich die Punkte zu den neuen Magazin-Anlagen bestimmen und die Verpflegungs-Rationen für die Korps festsetzen.

14. Bis dahin sucht sich jeder der Ober-Kriegs-Kommissarien so gut als möglich, aber mit der größten Ordnung und Schonung der Bewohner zu helfen.

15. Requisitionen anderer Art werden ein für alle Mal untersagt. Der kommandirende General en hat mir aufs Neue zur Pflicht gemacht,

diese selbst einzulegen. Ich werde daher auch gleich beim Übergange die Bedürfnisse der Bekleidung, die besonders den russischen Korps sehr fehlen, ausschreiben.

16. Nur solche Gegenstände, ohne welche der Marsch aufgehalten wird, können von den Ober- Kriegs-Kommissarien der Korps requirirt werden und in solchen Fällen müssen sie die schriftlichen Ordres ihrer kommandirenden Generale beifügen. Für jede überflüssige Requisition auch in solchen Fällen sind die Ober-Kriegs-Kommissarien verantwortlich. In die Landes-Obrigkeiten darf keiner der Ober-Kriegs-Kommissarien eingreifen; auch untersage ich ihnen hiermit, und Kraft eines mir von dem kommandirenden General zugekommenen Befehls, die Wegnahme der Kassen. Werden öffentliche Kassen an einigen Orten vorgefunden, so haben die Ober-Kriegs-Kommissarien mir davon Anzeige zu machen, damit ich die Einziehung der Befände veranlasse.

17. Von allen meinen Untergebenen erwarte ich übrigens ein zuvorkommendes, freundliches und gefälliges Betragen gegen die Bewohner des jenseitigen Rheinufer. Derjenige, welcher dieses nicht beobachtet, ist von dem ihm vorgesetzten Ober-Kriegs-Kommissair sofort vom Dienst zu suspendieren und zu mir ins Hauptquartier zu schicken.

18. Diese Disposition soll nicht nur den Ober-Kriegs-Kommissarien, sondern auch allen Beamten der Verpflegung, der Lazarette, der Trains etc. bekannt gemacht werden, und zwar in dem Augenblick, wo die ersten Truppen über den Rhein setzen.“

Diese Verfügung wurde bis in den Februar 1814 hinein in allen Punkten mit dem besten Erfolge ausgeführt. Truppen und Einwohner des Landes fanden ihren entsprechenden Vortheil dabei. Was für Ursachen dann nicht nur störend, sondern feindselig dazwischentrat, wird die Darstellung des Feldzuges von 1814 ergeben.

Courbiere über die Aufgaben des Kriegskommissariats 1809:

„Aber auch das **Militär-Oekonomie-Departement** bedurfte der **Unterbehörden**, und diese wurden ebenfalls in dem sogenannten **Kriegs-Commissariat** mit den demselben untergeordneten Zweigen constituirt. Das Kriegs-Commissariat war übrigens in vieler Beziehung auch die Unterbehörde für das Allgemeine

Kriegs-Departement, indem es alle ökonomischen Geschäfte in den Provinzen und bei den Truppen besorgte. Es bestand aus einem General-Kriegs-Commissarius und sieben Kriegs-Commissarien, sollte im Felde die Stelle des Militär-Oekonomie-Departements bei der Feldarmee ersetzen, und war deshalb mit zum Ausrücken bestimmt. Der General-Kriegs-Commissarius, dessen Charge wir schon oft mit sehr verschiedenen Befugnissen begegnet sind, war früher immer ein höherer Officier gewesen, wurde jetzt aber ein Civilbeamter, der, wie bereits erwähnt, zugleich vortragender Rath bei der ersten Division des Militär-Oekonomie-Departements war. Der Geheime Rath v. **Ribbbentrop** wurde zu dieser Stelle berufen, und wie man in jener Zeit bei der Wahl der Persönlichkeiten in der Armee überhaupt eine glückliche Hand hatte, so war es auch hier wieder der Fall, und die Thätigkeit und Umsicht von Herrn v. Ribbbentrop hat in den folgenden Feldzügen nicht wenig zu dem glücklichen Erfolge beigetragen. Allerdings war derselbe, obgleich nicht Militär, dennoch aus innerster Seele Soldat, und der im Geheimen Kriegsministerial-Archive aufbewahrte Nachlaß von ihm enthält zahlreiche echt-militärische Aufsätze und Entwürfe.

Der **General-Kriegs-Commissarius** hatte unter der unmittelbaren Controlle des Allgemeinen Kriegs-Departements und der zweiten Division desselben Alles zu leiten, was die Ausrüstung der Truppen zum Kriege betraf, nahm überdies an der Bearbeitung der Mobilmachungs-Pläne und Feld-Etats einen wesentlichen Antheil, und reichte dem Militär-Oekonomie-Departement die Vorschläge zu allen Avancements und Stellenbesetzungen beim Kriegs-Commissariat ein. Unter ihm standen daher auch alle Train-Depots, die Bäckerei-Trains und die Lazareth-Depots, welche schon im Frieden alle Oekonomie-Fahrzeuge, die Attirailstücke und Utensilien, wie sie bei Ausbruch eines Krieges gebraucht wurden, vorrätig hielten. —

Der General-Kriegs-Commissarius hatte beide Departements des Ministeriums stets in einer genauen Übersicht von allen zur Mobilmachung erforderlichen und zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu erhalten. Von den sieben Kriegs-Commissarien war einer dem General-Kriegs-Commissarius unmittelbar beigegeben, welcher direct unter ihm arbeitete und überdies bei Vacanzen, Erkrankungen oder Beurlaubungen eines oder des andern Kriegs-Commissars diesen vertreten sollte.

Von den sechs übrigen war je einer einer der sechs Brigaden zugetheilt, der die Oekonomie der einzelnen Truppentheile zu leiten hatte und die directe Zwischenbehörde zwischen diesen und dem Militär-Oekonomie-Departement bildete. Unter ihnen standen die Proviant-Ämter des Brigade-Bezirks, und im Nothfall durften sie auch über die Bestände der Depots von Montierungsmaterialien disponiren.

Im Falle eines Krieges änderte sich dies Verhältniß. Der General-Kriegs-Commissarius trat dann für die aktive Armee vollständig an die Stelle des Militär-Oekonomie-Departements und leitete die gesammte Verpflegung der Armee. In allen Provinzen, wo die Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt wurden, erhielt er freie Disposition über die Magazine, und durfte sich der zurückbleibenden Behörden bei seinen Anordnungen als Geschäftsträger bedienen. Er bildete eine besondere Feld-Kriegs-Casse, welche von der General-Militär-Casse unabhängig war, und ließ daraus alle Zahlungen an Sold, Bekleidung zu leisten; während bei jedem Corps eine Special-Casse etablirt wurde, welche von der General-Feld-Casse abhing. Die Besatzungs- und Ersatztruppen dagegen wurden auch im Kriege durch die General-Militär-Casse verpflegt, und für die Geschäfte dieser Truppen blieb ein Kriegs-Commissarius zurück, welcher die Friedensfunctionen des General-Kriegs-Commissars übernahm. Von den übrigen Kriegs-Commissarien sollte jedem Corps einer mit dem Titel „dirigirender Kriegs-Commissarius“ zugetheilt werden, von welchem die Corps-Casse abhing, und dem zwei Expedienten und ein Rendant und ein Controleur für die Casse untergeordnet waren. Im Jahre 1813 wurde indeß auch jeder Truppen-Brigade ein Kriegs-Commissarius zugetheilt, da nicht, wie die Mobilmachungs-Instruction vom 12 April 1809 vorschrieb, jede Brigade als ein besonderes Corps mobil gemacht wurde. — Für die Verpflegung, sowie für die Besorgung der Quartier- und Lager-Bedürfnisse wurde bei dem General-Kriegs-Commissarius ein Ober-, und bei jedem dirigirenden Kriegs-Commissarius ein Haupt-Feld-Proviant-Amt etablirt. Von den letzteren hingen je ein Feld-Proviant-Amt für die Bäckerei und zwei dergleichen für die Föhrung- und Victualien-Verpflegung ab. Letzteren wurden auch Bekleidungs-Depots zugetheilt. Alle vom Commissariat abhängenden Leute bildeten Brigadenweise eine Train-Compagnie. Die Feldpost

war ebenfalls dem General-Kriegs-Commissarius untergeben; dagegen blieben die Lazarethe vom General-Stabs-Arzt abhängig.

Im Frieden hatte sich der Kriegs-Commissarius der Brigade beständig bei dem Brigade-Chef aufzuhalten. Er sollte die bei demselben eingehenden Rapporte und Listen mit benutzen, hatte in zweifelhaften Fällen oder bei Streitigkeiten mit den Regimentern die Entscheidung des Generals einzuholen und nur Dasjenige beim Kriegsministerium und dessen Divisionen und den Regierungen zu beantragen, was mit den bestehenden Vorschriften in Uebereinstimmung und vorher von ihm geprüft war. Er mußte den Brigade-Chef bei den Reisen zur Musterung der Truppe begleiten und die Revision der Montirungs-Kammern und Kassen vornehmen, sobald der General dies befahl. Alle Proviant-Ämter und Militär-Magazine des Brigade-Bezirks standen unter seinem unmittelbaren Befehl und seiner unmittelbaren Controlle, und er stand in directer Communication mit der Militär-Deputation derjenigen Regierung, unter deren Civilverwaltung der Brigade-Bezirk stand. Bei allen gegenseitigen Requisitionen zwischen ihm und der Regierung war er aber immer an die vorher einzuholende Zustimmung des Brigade-Chefs gebunden. Ueberhaupt war ihm durch die Allerh. Verordnung vom 24 December 1808 dem Brigade-Chef gegenüber dieselbe Stellung angewiesen, „worin der Intendant bei einem ausbrechenden Kriege sich bisher zum commandirenden General befand,“ also eine subordinirte. Erst in einer späteren Periode wurden die an die Stelle der Kriegs-Commissarien tretenden Intendanturen von dieser subordinirten Stellung emancipirt und, freilich nicht zum Wohle des Ganzen, ganz selbständig hingestellt.

Den **Truppen** gegenüber war der Kriegs-Commissarius der Brigade wesentlich Controllbehörde. Nachdem von Seiten des Militär-Oekonomie-Departements, wie früher erwähnt, ein General-Militär-Cassen-Etat aufgestellt und durch den König genehmigt war, wurden den Truppen die sie betreffenden Auszüge unter dem Namen „Special-Etat“ zugefertigt, und die General-Militär-Casse angewiesen, die darin verzeichneten Summen gegen Quittung an den betreffenden Truppentheile zu zahlen. Es war dies aber nur eine vorläufige Zahlung, die in späterer Zeit dahin modificirt wurde, daß den einzelnen Truppen nicht die Etatssumme im voraus, sondern ein für alle Mal eine bestimmte

Summe, der „eiserne Verpflegungs-Vorschuß“, eingehändigt wurde, von dem sie alle ihre Zahlungen zu leisten hatten, und welcher immer wieder auf sein etatsmäßiges Quantum ergänzt wurde. Am Schlusse jedes Mouats hatte nunmehr jeder mit selbständiger Ökonomie versehene Truppentheil nach einem durch den Grasen Lottum entworfenen Schema eine „Verpflegungs-Berechnung“ anzufertigen und darin alle wirklich habenden Ausgaben an Löhnung, kleinen Montirungsgeldern, Gewehrgeldern, Compagnie«, resp. Escadrons-Unkosten, Medicingeldern, Schul-Unteihaltungsgeldern und das Fixum zu kleinen Ausgaben genau zu specifizieren. Die wirkliche Ausgabe wurde mit dem erhaltenen Etatsquantum in der Berechnung balancirt, und die Richtigkeit der letzteren durch den Commandeur attestirt. Diese Verpflegungs-Berechnungen erhielt der Kriegs-Commissarius, welchem seitens des Brigade-Chefs die von den Truppen eingereichten Rapporte zur Verfügung gestellt wurden, und der hiernach, sowie nach den Etats und den dazu gehörigen allgemeinen oder den für bestimmte Truppen-Abtheilungen geltenden besonderen Bestimmungen, die Rechnungen revidirte, feststellte und mit seinem Revisions-Attest versehen, der General-Militär-Casse übermachte, damit diese bei der künftigen Zahlung sich wegen der gemachten Ersparnisse oder der erforderlichen Zuschüsse mit dem betreffenden Truppentheile berechnen konnte. Die Verpflegungs-Berechnungen mußten allmonatlich in duplo eingegeben werden, damit der Kriegs-Commissarius dieselben nicht selbst abzuschreiben brauchte, sondern das zweite Exemplar für erforderliche Rückfragen bei seinen Acten behalten konnte. Von der Anfertigung der Rechnung an die General-Militär-Casse benachrichtigte der Kriegs-Commissarius die Truppen und theilte ihnen zugleich mit, ob er nach den bestehenden Vorschriften etwa hätte etwas in den Rechnungen ändern müssen, und welche Summen die General-Militär-Casse bei der nächsten Zahlung einbehalten würde. Anßer diesen Monats-Rapporten wurde jährlich ein Jahres-Rapport eingereicht, der nach analogen Principien revidirt und festgestellt wurde.“

Verpflegungsreglement 1813¹⁹

¹⁹ Ribbentrop: Auszug der Verordnungen über die Verfassung der königl. preuss. Armee welche seit dem Tilsiter Frieden ergangen sind, Berlin 1810

„Der Soldat erhält **Portionen**, das Pferd, oder sonstige Zugtiere, erhalten **Rationen**.

Zuvorderst voller Verpflegungssatz im Kriege (der Sollstand), danach der der weitläufigen Cantonierungen, also quasi wenn kein oder nur wenig Nachschub kommt.

Zweiter Abschnitt, § 6 Stärke der Portionen pro Tag (Portionen im Kriege)

Eine Portion besteht an Brodt in 2
Pfund oder Zwieback 1 Pfund

frisches oder gesalz. Fleisch 1/2 Pfund oder
Speck 1/4 Pfund

An Gemüsen: ¶ ¶

a) Reis 6 Loth²⁰

oder

b) Gerstengraupe 8 Loth

c) Hafer o. Heidegrütze 8 Loth

d) Erbsen, Linsen, Bohnen 16 Loth

e) Speisemehl 16 Loth

f) Kartoffeln 1/4 Metze 1 Pfund 8 Loth

g) Rüben 1/4 " 8 Loth

h) Backobst 8 Loth

i) Sauerkraut 16 Loth

an Salz 2 Loth

an Butter 5 Loth

an Bier 3/4 Quart

an Branntwein 1/20 Quart

an Rauchtaback 3 1/3 Loth

Zweiter Abschnitt, § 7, Wenn und wie die Portionen gegeben werden

1. In weitläufigen Cantonierungen erhält der Soldat bloß die Brodtportion, seinen vollen Gehalt (Sold) und 12 Gr. Victualienzulage. Die Brodtportion beträgt 4 Pfund Brodt und 1 Pfund Zwieback alle 3 Tage. Das 6te Pfund soll in vorrätigem Gemüse bestehen. Ein halbes Pfund davon soll eisern bleiben

2. In gedrängten Cantonierungen und Bivouacs, wo der Soldat seine Bedürfnisse nicht im hinreichenden Maaße kaufen kann, erhalten die Truppen auf Requisition wöchentlich 4 Pfund Fleisch und eine Portion Gemüse, außer dem Brodte. Die Victualienzulage entfällt.

²⁰ 1 Loth (Preußen) = 14,606 g

1 Pfund = 467,711 g

1 Quart = 1,145 l

1 Metze = 16 7/10 Liter, 1/4 Metze = ca. 4l

3. Wenn kein Einkauf stattfinden kann, so erhält er täglich eine Portion Brodt, Fleisch, Gemüse und Branntwein. Diese im Bivouac doppelt. Dagegen werden die Victualienzulage und 2/3 Sold abgezogen.

4. Wird kein Sold gezahlt, so erhält der Soldat zu den Portionen unter No. 3, noch alle 5 Tage ein halbes Pfund Rauchtabak. In wohlhabenden feindlichen Gegenden wöchentlich 2 Portionen Bier und 2 Portionen Butter. In diesem Fall erhält er auch, wenn bivouacirt oder enge cantoniert wird, Salz. In armen Gegenden 4 Portionen Fleisch und 3 Portionen Gemüse wöchentlich. Sowie auch nur ein Theil seines Soldes gezahlt wird, fallen Tabak und Salz weg.

5. Vor und nach heftigen Gefechten soll der Soldat durch eine Portion Bier und doppelt Branntwein erquickt werden

Berlin 1813

Der Generalkriegskommissar

v. Ribbentrop“

Durchmarsch- und Etappenkonvention²¹

„wegen der durch die Herzoglich Braunschweigischen Lande führenden Militairstraße für die Königlich Preußischen Truppen.

In Gemäßheit des Wunsches Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Prinz Regenten des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, wie auch des Königreichs Hannover, in Ihrer Eigenschaft als Vormund Sr. Durchlaucht des minoreren Herzogs Carl Friedrich August Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, diejenigen Bestimmungen, welche die Einrichtung einer durch das Gebiet des Herzogthums Braunschweig führenden Militairstraße für die Königlich Preußischen Truppen nöthig macht, vermittelt gemeinschaftlicher Verabredungen festsetzen zu lassen, ist unter Vorbehalt Höchster Ratifikation von den, zu diesem Geschäft speziell kommittierten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich: dem Freiherrn von Wolzogen, Königlich Preußischer Generalmajor, Ritter des Königlich Preußischen Ordens pour le mérite, des Kaiserlich Russi-

schen St. Annenordens 1. Klasse, des Großherzoglich Weimarschen weißen Falkenordens 1. Klasse, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen „ St. Leopoldordens und Ritter des Königlich Baierschen Mar-Joseph-Ordens, und -“ dem Freiherrn von Ompteda, Königlich Großbritann.. Hannov. Geheimenrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Ritter des Königl. Preußischen großen rothen Adlerordens und Kommandeur des Königl. Großbritann. Hannov. Guelphenordens; Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden: - -

§. 1. - Die Linie der Militairstraße, welche über Halberstadt und Hildesheim führt, berührt in den Herzoglich Braunschweigischen Landen den Haupt-Etappenort Wolfenbüttel, mit den unter folgenden Bestimmungen dazu gelegten Etappenbezirken: 1) Für kleinere Durchmärsche unter dem Bestande eines ganzen Bataillons oder Eskadrons werden der Etappe zu Wolfenbüttel folgende Ortschaften zugelegt, nämlich: Linden, Wendeffen, Groß-Stöckheim, Thinde, Fümmlse, Atzum und Ahlum. 2) Für Durchmärsche eines oder mehrerer Bataillons und Eskadrons werden außerdem noch hinzugefügt die Ortschaften: Groß-Denkte, Klein-Denkte, Apelnstedt, Neindorf, Leinde, Immendorf, Adersheim, Drütte, Beddingen, Geitelde, Steterburg und Nortenhof, Bleckenstedt, Sauingen und Uefingen. Die Entfernung beträgt: -, Von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde 3/4 Meile; Von Wolfenbüttel nach Dardersheim 4 Meilen.

§. 2. Die durchmarschierenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detachements bis 50 Mann (welche in Baracken oder Ordonnanzhäuser kommen, sobald dieselben eingerichtet sind), sind gehalten, nach jedem, als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die eben erwähnten dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken

²¹ Denkwürdigkeiten des Herzogs Karl von Braunschweig, mit authentischen Aktenstücken, zweiter Band, Cassel 1844, S. 3, Nro. 4

échelons marschieren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 3. Die durchmarschierenden Truppen können bloß. Ein Nachtquartier verlangen. Ruhetage oder ein noch längerer Aufenthalt finden nicht. Statt.

§. 4. Sämmtliche durch die Herzoglich Braunschweigischen Lande marschierende Truppen müssen auf der genannten Militairstraße mit genauer Berücksichtigung des nunmehr festgestellten Etappenhauptorts instradiert sein, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Sollten etwa in der Folge abweichende Bestimmungen nothwendig werden, so kann nur in Gefolge einer Vereinbarung beider kontrahierenden hoher Theile eine Änderung darunter erfolgen. -

§. 5. Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die Königlich Preußischen Truppen, welche durch die Herzoglich Braunschweigischen Lande marschieren, nur von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium und dem Generalkommando in Sachsen und Westphalen, mit Gültigkeit ausgestellt werden. In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

§. 6. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt: Die Detachements unter 20 Mann können nur den 1. und den 15. eines jeden Monats von dem letzten Preußischen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. - Den Detachements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detachements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron muß die Etappenbehörde wenigstens drei Tage vorher benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons, oder mehrere Truppen gleichzeitig marschieren, so muß nicht allein die Etappenbehörde wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es soll auch die Her-

zoglich Braunschweigische Regierung wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requiriert werden. Außerdem soll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschieren, dem Korps ein kommandierter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel u. f. w., mit der die Direktion über die Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen am Etappenhauptort für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandierte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft, u. f. w., sehr genau instruiert sein.

§. 7. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier, noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baracken oder Ordonnanzhäusern, deren Anlage der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen bleiben. Die Utensilien in den Baracken oder Ordonnanzhäusern bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen im Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken oder Ordonnanzhäusern zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

§. 8. Die durchmarschierenden Truppen, welche, der Marschroute gemäß, bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten, auf die Anweisung der Etappenbehörde und gegen auszustellende

Quittung der Kommandierenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl, als der Soldat, mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt: Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörige Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sei es bei dem Einwohner oder in den Baracken (Ordonnanzhäusern) verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, /

Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein, oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain exclusive, erhalten außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und / Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und / Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. S. 9. Für diese Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidazion von dem Königlich Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den

Soldaten 4 Ggr. Gold.

Unteroffizier 4

Subaltern offizier 12

Kapitain 16

Stabsoffiziere, Obristen und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich sein sollte, bezahlt der Stabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Obrist und General 1 Rthlr. 12 Ggr., wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß.

Diese Vergütung wird von den betreffenden Stabsoffizieren unmittelbar berichtet.

S. 10. Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten.

Sollte jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in den Marschrouten besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

S. 11. Sollten hin und wieder durchmarschierende Soldaten unterwegs krank werden, dergestalt, daß sie nicht füglich gleich weiter

transportiert werden könnten, so sollen dieselben auf Kosten des Königlich Preußischen Gouvernements in einem dazu geeigneten Hospitale untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden, worüber man sich mit dem Königlich Preußischen Etappeninspektor zu Hildesheim berechnen wird.

§. 12. Die Etappenbehörde und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der feinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit vorzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

§. 13. - Die Fourragerationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quitung des Empfängers aus einem im Etappenhauptorte zu etablierenden Magazin in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort reguliert. Wollen die Gemeinden die Fourrage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen es die Umstände, in den zum Etappenbezirke gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourrage aus den Etappenmagazinen nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Kommandierter des Detachements die Fourrage, zur weitem Distribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourrage gefordert werden.

§. 14. Die Lieferung der Rationen soll in einem von dem Königlich Preußischen Etappeninspektor zu Hildesheim zu bestimmenden Zeitraume in desselben oder eines Bevollmächtigten Gegenwart durch die Herzoglich Braunschweigische Behörde lizitiert und den Mindestfordernden übertragen werden. Der Königlich Preußische Etappeninspektor kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches ihm Herzoglich Braunschweigische Behörde nicht verweigern kann. In denjenigen Fällen, wo die Fourrage nicht aus dem Magazine genommen, sondern besonderer Umstände wegen von der Ortsobrigkeit

geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fourragiert wäre.

§. 15. Die durch die Fourragelieferung, wie auch die übrigen, durch die Mundverpflegung und Gestellung des Vorspanns entstehenden Kosten, werden vierteljährlich berechnet und von dem Königlich Preußischen Gouvernement baar berichtet. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen. §. 16. Die Transportmittel werden den durchmarschierenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung nur insofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden. Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt find, können außerdem, und zwar gegen Quittung und nachdem die Unfähigkeit zu marschieren durch das Attest eines approbierten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel, zur Fortschaffung in das nächste Etappenhospital, Anspruch machen.

§. 17. Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben werden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requirieren; dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Ortes gerichteten Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Gestellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird. Die quartiermachenden Kommandierten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requirieren, es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Regimentskommandeurs, als dazu berechtigt, legitimieren können.

§. 18. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, das heißt von dem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Gestellung bleibt den Herzoglich Braunschweigischen Behörden gänzlich überlassen. Die durchmarschierenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 19. Die durchmarschierenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf der Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportiert zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Ertrapostpferde nehmen.

§. 20. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

§. 21. Als Vergütung für den Vorspann wird von dem Königlich Preußischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, inclusive des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 Ggr. Gold bezahlt.

§. 22. Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappenhauptorts, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleichgerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitem oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 23. Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden; sondern es sind solche von den Obrigkeiten des

Ortes, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requirieren und die Requirenten haben darüber sofort zu quittieren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidazion, welche jedesmal dem Königlich Preußischen Etappeninspektor in Hildesheim vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu attestieren, soll das Botenlohn für jede Meile mit 4 Ggr. Gold vergütet werden; wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

§. 24. Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, ist in Hildesheim ein Königlich Preußischer Etappeninspektor angestellt worden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen und etwaigen Beschwerden, so viel wie möglich, abzuhelpen. Besagter Etappeninspektor wird

auch die Etappe Wolfenbüttel unter feiner Inspektion haben. Er hat aber keine Auktorität über die Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen. Dem Etappeninspektor wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Kontrasignatur der Briefe zugestanden.

§. 25. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von der Etappenbehörde und den kommandierenden Offizieren, wie auch von dem Etappeninspektor, gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen feines Wirthes oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretieren und an den Kommandierenden zur weitem Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 26. Der Herzoglich Braunschweigischen Etappenbehörde wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt hat dieselbe ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschierenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Königlich Preußische Etappeninspektor zu Hildesheim gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

§. 27. Die kommandierenden Königlich Preußischen Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörde zu Wolfenbüttel, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 28. Die vorstehende Etappenkonvention wird von dem 1. Januar 1817 an gerechnet, und soll auf 10 Jahre von besagtem Dato als gültig abgeschlossen sein. Es wird dabei festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Übereinkunft reguliert werden sollen. -

§. 29. Übrigens sind die beiden hohen kontrahierenden Theile übereingekommen, wegen

der Liquidation während der Zeit des Aufenthalts der Okkupationsarmee in Frankreich, so wie auch bei dem dereinstigen Rückmarsche der aus Frankreich zurückkehrenden Armee-korps, dieselben Stipulationen eintreten zu lassen, welche dieserhalb zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Großbritanisch-Hannoverschen Regierung durch gegenseitige Übereinkunft sind festgesetzt worden. - Zur Urkund dessen ist dieses Durchmarschreglement in duplo ausgefertigt und unter Vorbehalt. Höchster Ratifikation vollzogen und gegen einander ausgetauscht worden.

So geschehen. Berlin, den 23. Dezember 1817.

Ludwig, Freiherr von Wolzogen

Ludwig Konrad Georg, Freiherr von Ompteda.“



Chef des General-Staabes.								
Tactische Angelegenheiten.		Formation und Bestand d. Armee		Polizen.		Deconomie.	Bewaffnung.	
Section 1.		Section 2.		Section 3		Section 4.	Section 5.	
Geheimes Bureau der Bewegung.	Reconnoissirungs-Bureau.	Avancesment	Listen der Armee	Polizen-Basse.	Auditoriat.	Bekleid. und Equipirung.	Waffen-fabrikation	Munis-tionsfabrikation.
Correspondenz mit den benachbarten Armeen oder Corps (französisch und deutsch).	Capitaine des Guides. Pionier.	Belohnungen. Tagesbe-fehle.	Inwachs und Abgang. Etappenwesen.	Nachrichten-sach. Commandant. General-Wagen-meister.		Trainwesen. Mobilitäts-chungsangelegenheiten. Postwesen (Verwaltung desselben). Geld- u. Naturalverpflegung. Lazareth.	Armee u. Reparat-ur-Anstalten.	
Expeditions-Bureau.								
Feldjäger								
Ordonanz-Offiziere								
Ordonanzen								
Postwesen (als Expedition).								

Figure 1: Gliederung des Generalstabes eines Armeecorps mit Section 4 für die Ökonomie

E t a t

für das General-Kriegs-Kommissariat im
Laufe des Krieges.

	monatlich			
	Griechens Gehalt.		Geldus schuß.	
	thl.	gr.	thl.	gr.
I An Gehalt.				
1 General-Kriegs-Kommissair	208	8	150	
1 stellvertretender Kriegs-Kommissair	50		25	
5 Referenten	250		125	
1 Registrator	50		25	
1 Journalist und Listenführer	25		8	
5 Expedienten erster Classe	208	8	40	
5 Expedienten zweiter Classe	125		40	
2 Canzelisten	50		16	
1 Canzeleidiener	10		5	
1 Wagenmeister für den Train	6		2	
8 Trainsoldaten	20		4	
25 Offiziantenknechte	62	12	12	12
An Compagnie-Unkosten für 33 Trainsoldaten und Knechte à 2 gr.			2	18
An kleinen Montirungsgeldern à 12 gr. 4 pf.			16	25
An Medizingeldern à 2 gr.			2	18
An Gewehrgeldern für 8 Trainsoldaten à 1 gr.				8
Zur Unterhaltung der 3 sechsspännigen Fahrzeuge und zu Theer à 3 thl. 4 gr.			9	12
Für Aufbeschlag, Pferdearznei auf 22 Pferde à 11 gr.			10	2
Summa	11065	41494	211560	1

Figure 2: Gehälter im Mobilmachungsetat des Generalkriegs-Kommissariat 1813 zeigen die ganze Rangfolge des Personals

Formular zur Vereidigung

der Krieges-Kommissaire und Krieges-Kommissariats-Sekretaire.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum

bestellt worden: Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich überall und zu jeder Zeit, sowohl jetzt als künftig, zu Lande und zu Wasser, bey Tag und bey Nacht, im Kriege und im Frieden, gleich treu und gehorsam zu dienen entschlossen bin, ich will auch die in Dienstfachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle stets willig und unweigerlich befolgen; mich der empfangenen Anweisungen gemäß verhalten, über alle zu meiner Kenntniß gelassene, geheim zu haltende Dienstangelegenheiten ein unüberbrüchliches Stillschweigen beobachten, und überhaupt in Ausübung meines Dienstes mich treu, ordentlich, unverdrossen und so betragen wie es einem rechtschaffenen Königlichen wohl ansteht und gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit Amen! —

Militär-Ökonomie-Departement.

Chef: Geh. Staats-Rat Gen. Maj. v. Sate * ✠

I. Division.

Geh. Ober-Finanz-Rat Westphal
 Virkl. Geh. Kr. Rat Ribbentrop ✠
 " " " Richter
 Expedient Kr. Rat Salpius
 " " " Gerlach

II. Division.

Geh. Ober-Finanz-Rat Dreher
 Expedient Wohlfahrt

III. Division.

Gen. Maj. v. Bronikowski * Di-
 rektor
 Virkl. Geh. Kr. Rat v. Marquardt

Expedient Kr. Rat Bieweg
 " " " Zeffler
 " " " Mügge

IV. Division.

Gen. Maj. Gr. v. Schlieffen, Di-
 rektor
 Expedient Kr. Rat Mengel
 " Rapt. Kengel
 Geh. Archivarius Kr. Rat Hansmann

General-Militär-Kasse.

Gen. Kr. Zahlmstr. Geh. Kr. Rat
 Reichel
 2. Kr. Zahlmstr. u. Haupt-Buchhalter
 Kr. Rat Fehrmann

General-Kriegs-Kommissariat.

Gen. Kr. Kommissar: Virkl. Geh. Kr. Rat Ribbentrop ✠

Kriegskommissare.

Kr. Rat Jacobi 1.
 Rapt. Doemming, mob.
 Kr. Rat Jacobi 2., mob.
 Rapt. Reiche, mob.
 Schmiedicke
 Rapt. Altenstein
 Marx
 Preischer, mob.
 Braeutmann, mob.

Hartmann, mob.
 Lamprecht, mob.
 Kluthmann, mob.
 Pawlowski, Rgts. Quartierm., mob.
 Ribbentrop, Reg. Rat, mob.

Erste Expedienten.

Kr. Rat Müller, Berlin
 Hecht, mob.
 Hallervorden, mob.

36*

17.

Abbildung 6: Gliederung des Militär-Ökonomie-Departments, des späteren 4. Departements, und des General-Kriegskommissariats, des späteren 5. Departements. Ribbentrop ist zudem als in der 1. Division des 4. Departements aufgeführt (RQL 1813)

IV. Departement.

Direktor: Oberst Koch v. Jasli ⚔ #1
Maj. v. Rohr ⚔1 vom Generalstabe, Mitglied
Geh. Ober-Finanz-Rat Dreher
Expedient Wohlfahrt
Geh. Ober-Finanz-Rat Westphal
Expedient R. N. Gerlach
Wirkl. Geh. R. N. v. Marquardt ⚔2
Expedient R. N. Rietweg
Expedient R. N. Zesler
Expedient R. N. Mänge

V. Departement.

Direktor: Geh. Kriegs-Komm. Staatsrat Ribbentrop ⚔3 ⚔2
Geh. Archivarius R. N. Hansmann

Departement für die Invaliden.

Direktor: Gen. Maj. Hr. Schlieffen
Expedient R. N. Mengel
Kapt. Menkel

General-Militär-Kasse.

Gen. Kriegszahlmeister Geh. R. N. Reichel
2. Gen. Kriegszahlmeister und Hauptbuchhalter R. N. Fehrmann

General-Auditoriat.

Gen. Auditor Geh. Ober-Justizrat v. Braunschweig ⚔3
Ober-Auditor Wirkl. Geh. R. N. Pittschel, Justitiarius u. Rechtskonsulent d.
Kriegsminist.
R. N. Troschel
Expedienten: Wagner
Ettner

Abbildung 7: Gliederung des 4. Und 5. Departments im Kriegsministerium (RQL 14. Juni 1815, also vor der Schlacht von Belle Alliance / Waterloo). Hier sind keine weiteren Kriegskommissare aufgeführt, weil diese alle bei der Armee mobil waren.

Ein löblicher Magistrat althier wird ersucht, auf
Nacht althier Verpflegung einzuquartiren:
Officier
Bediente
Gemeine
, den ten
Der Platz-Commandant.

Abbildung 8: Quartierschein

No. 169. #7.
Der Herr von Krüfft
11. Juny 1814. früh 9. Uhr
schönw. Chaussee,
fünf prunkvolle Wagen,
angesehene Pferde
unausbleibend nach
Dresden
stellen und von da an die Offiz. Kapitulanten der
Sachsen- u. v. Brandenburg
Wagen bringen, und hat sich dafelbst,
unter Vorzeigung dieser Verordnung, seine Aufgabe darauf beschränken zu
lassen, dieselbe aber spätestens binnen 4 Wochen, bei Verlust der Verord-
nung, bei der Obrigkeit einzurichten.
Dresden, am 11. Juny 1814.
Etapen-Commissariat zu Dresden.
H. v. Krüfft
H. v. Krüfft

Abbildung 9: Vorspannordre vom Etapen-Commissariat Dresden 1814